

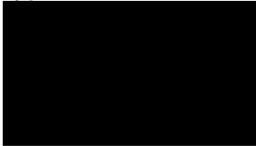


Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hanseatisches Oberlandesgericht, Sievekingplatz 2, D - 20355 Hamburg

Sievekingplatz 2
D - 20355 Hamburg

Zentrale: 040 – 4 28 28 - 0
Telefax: 040 – 4 2 79 - 88 080



Hamburg, den 27. Mai 2024

Ihr Antrag nach dem HmbTG vom 27. April 2024

Sehr 

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Informationsantrag vom 27. April 2024 wird abgelehnt.

1.

Mit E-Mail vom 27. April 2024 stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 HmbTG. Sie beantragten die Übersendung sämtlicher Sachverhalte nebst Lösungshinweisen für sowohl Aktenvorträge als auch Klausuren aus dem zweiten juristischen Examen, soweit diese (i) dem OLG zu Ausbildungszwecken übermittelt worden seien, da sie bereits in einer Examensprüfung verwendet und (ii) diese zusätzlich bereits im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft oder eines vorbereitenden Klausurenkurses im Referendariat gestellt oder hierfür AG- oder Klausurenkurs-Leitern zur Verfügung gestellt worden seien (mithin also kein schützenswertes Interesse an einer Zurückhaltung der Informationen mehr bestehe).

Sie erklärten weiter, dies sei ein Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 HmbTG. Ausnahmetatbestände würden nicht eingreifen. Sofern Teile der Informationen durch Ausschlussgründe geschützt seien, beantragten Sie, ggf. mit Schwärzungen zu arbeiten, aber nicht pauschal die Auskunft zu verweigern.

Wegen des weiteren Inhalts Ihres Antrags wird auf Ihre E-Mail vom 27. April 2024 Bezug genommen.

2.

In der Sache wird Ihr Informationsantrag vom 27. April 2024 abgelehnt.

Dem Hanseatischen Oberlandesgericht als solchen selbst werden schon keine Sachverhalte nebst Lösungshinweisen für Aktenvorträge und Klausuren aus dem zweiten juristischen Examen übermittelt. Soweit hier die an die – dem Hanseatischen Oberlandesgericht formal unterstellte – Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst übermittelten Aktenvorträge und Klausuren gemeint sein sollten, gilt, nachdem das Hanseatische Oberlandesgericht auch Teil des Gemeinsamen Prüfungsamts der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein ist, Folgendes:

a) Ihr Ersuchen ist unter Verweis auf die landesrechtliche Bereichsausnahme in § 5 Nr. 7 HmbTG abzulehnen. Hiernach besteht unter anderem für Prüfungseinrichtungen keine Informationspflicht nach dem HmbTG, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die Erstellung von Prüfungsaufgaben einschließlich der Prüfervermerke zählt zu den typischen Tätigkeiten zur Vorbereitung des Prüfungsverfahrens. Diese Unterlagen sind auch nach Ablegung der Prüfung weiterhin vom Anwendungsbereich des HmbTG ausgenommen (vgl. OVG Münster Beschl. v. 19.9.2013 – 8 E 752/13, BeckRS 2013, 202099 Rn. 7, beck-online). Denn Sinn und Zweck der Vorschrift gebieten es, auch die Vorbereitung auf die Prüfung als von der Bereichsausnahme umfasst anzusehen. Die Geheimhaltung der Sachverhalte und Prüfervermerke ist sowohl für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren als auch im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Rechtsreferendar:innen erforderlich. Eine Offenbarung der begehrten Informationen würde nicht nur die Durchführung einer ordnungsgemäßen Ausbildung, sondern unmittelbar hiermit verknüpft auch die ordnungsgemäße Durchführung künftiger Prüfungsverfahren konkret gefährden (hierzu sogleich eingehend unter lit. b)).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die unter Examensbedingungen im Vorbereitungsdienst durch die Referendarinnen und Referendare anzufertigenden schriftlichen Arbeiten ein objektives Bild des Leistungsstandes des jeweiligen Referendars bzw. der jeweiligen Referendarin ermöglichen sollen. Es obliegt dem GPA insoweit sicherzustellen, dass die

Ausbildung der Referendarinnen und Referendare den Ausbildungsplänen entsprechend durchgeführt wird, was ebenfalls das Vorhalten eines großen Pools von Examensklausuren nebst Prüfervermerken erfordert. Es ist insoweit zu gewährleisten, dass die Zahl vorzuhaltenden Klausuren so groß ist, dass die Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst im Regelfall Klausuren zu bearbeiten haben, deren Aufgabenstellung ihnen noch nicht bekannt ist. Denn nur so ist gewährleistet, dass sie durch die während der Ausbildungszeit anzufertigenden Klausuren darin geschult werden, den examensmäßigen Anforderungen zu genügen (siehe auch VG Gelsenkirchen Urt. v. 28.4.2016 – 17 K 4135/15, BeckRS 2016, 52317, beck-online).

Zudem hängt die Zusammenarbeit mit den Prüfungsämtern anderer Länder von dem Nichtbekanntwerden der Prüfungsinhalte ab. Es besteht insoweit ausdrücklich keine Erlaubnis zur Weitergabe der übersandten Sachverhalte und Prüfervermerke (hierzu ebenfalls sogleich eingehend unter lit. b)). Die vorstehend genannten Erwägungen waren gerade der Grund für die Erweiterung der Bereichsausnahme um Prüfungseinrichtungen durch das Änderungsgesetz des HmbTG vom 19.12.2019 (vgl. BüDrs. 21/17907, S. 13).

b) Insbesondere steht einer Herausgabe der begehrten Informationen darüber hinaus der Schutz öffentlicher Belange gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 HmbTG entgegen. Denn die Herausgabe der begehrten Sachverhalte und Prüfervermerke würde die Beziehung zu den anderen am Klausurenring beteiligten Bundesländern nicht unerheblich gefährden. Dies gilt entgegen der Auffassung des Antragsstellers unabhängig davon, dass das Hanseatische OLG selbst nicht am Ringtausch beteiligt ist. Wie bereits eingangs ausgeführt, sind hier, wenn es um dem OLG übermittelte Sachverhalte nebst Lösungshinweisen für Aktenvorträge und Klausuren aus dem zweiten juristischen Examen geht, nicht nur das OLG selbst, sondern auch die angebundene Personalstelle und das Gemeinsame Prüfungsamt darunter zu fassen; denn anderenfalls wäre der Antrag bereits deswegen unbegründet, dass das OLG selbst keine Klausuren etc. übermittelt bekommt.

aa) § 6 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 HmbTG gilt nicht nur dem Schutz der diplomatischen Beziehungspflege zwischen Bund und Ländern innerhalb föderaler Strukturen. Darüber hinaus ist auch die Vertraulichkeit in allen Fällen der fachlichen Zusammenarbeit und des kooperativen Regierungshandelns umfasst, die Gegenstand und Mittel der Beziehung zum Bund und zu den anderen Ländern sind. Schutzobjekt sind also nicht nur das gegenseitige Vertrauen, sondern auch der gemeinsame Arbeitsprozess der Länder (vgl. Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2. Aufl., § 6 Rn. 31; VG Hamburg, Urteil vom 26.09.2012 – 20 K 3636/09, Rn. 61 ff. zu § 8 Nr. 1 Alt. 2 HmbIFG). Ein wesentlicher Zweck dieser Ausnahmegesetzgebung ist es zu verhindern, dass die Landesverwaltung durch den Erlass einer Informationsfreiheitsregelung vom Informationsfluss zwischen den Ländern abgeschnitten wird (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., Rn.

33). Eben dies wäre jedoch die dem Gemeinsamen Prüfungsamt im Falle einer Herausgabe der vom Antragsteller begehrten Informationen drohende Konsequenz.

bb) Bislang besteht ein Informationsfluss zwischen den am Klausurenring beteiligten Bundesländern u.a. in Form eines Austausches von Klausursachverhalten und Sachverhalten für die Kurzvorträge sowie den jeweils dazugehörigen Prüfervermerken für die Zweite Staatsprüfung für Juristen. Eine vor Kurzem durchgeführte Länderumfrage bestätigt, dass das Gemeinsame Prüfungsamt von den weiteren am Klausurenring beteiligten Bundesländern zukünftig keine weiteren Sachverhalte und Prüfervermerke übersendet bekommen und vom Klausurenring ausgeschlossen werden würde, wenn eine Herausgabe dieser Informationen erfolgen würden. Denn die Herausgabe der geforderten Informationen würde gegen die mit den anderen Bundesländern geschlossene Ringvereinbarung verstoßen. Sämtliche am Ring beteiligte Bundesländer haben sich ausschließlich unter der Bedingung mit der Zurverfügungstellung der Aufgaben und Prüfervermerke einverstanden erklärt, dass diese nur für die Verwendung in Examensprüfungen und der Ausbildung der Referendar:innen durch die bei den Oberlandesgerichten angesiedelten Referendarstellen verwendet und herausgegeben werden. Eine Herausgabe an Dritte ist hiernach untersagt. Dies wurde im Rahmen der Länderumfrage von den beteiligten Ländern noch einmal bestätigt.

cc) Das vor dem Hanseatische Oberlandesgericht errichtete Gemeinsame Prüfungsamt kann vorliegend auch nicht etwa eigenmächtig auf den aus § 6 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 HmbTG folgenden Schutz, die Informationen nicht herausgeben zu müssen, verzichten und die begehrten Informationen trotz ausdrücklich entgegenstehender Entscheidungen der weiteren Bundesländer herausgeben. Vielmehr ist das Gemeinsame Prüfungsamt an die Entscheidungen der übrigen am Ring beteiligten Bundesländer, wonach die Informationen nicht herausgegeben werden dürfen, gebunden. Denn die Freigabe der begehrten Informationen ist auch nach dem Recht anderer am Ring beteiligter Bundesländer nicht vorgesehen und läuft den jeweiligen Interessen der beteiligten Bundesländer zuwider (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., Rn. 34). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Entscheidungen der anderen beteiligten Bundesländer würde nicht nur gegen die Ringvereinbarung, sondern darüber hinaus auch gegen den Verfassungsgrundsatz der Bundestreue, der auch für das Verhältnis der Bundesländer untereinander gilt, verstoßen (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., Rn. 32 m.w.N.).

Auch in den anderen am Klausurenring beteiligten Bundesländern ist die Herausgabe der vom Antragsteller begehrten Informationen nicht vorgeschrieben (vgl. z.B. § 2 Abs. 3 IFG NRW, § 2 Abs. 4 ThürTG, § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG Baden-Württemberg, § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTG Rheinland-Pfalz).

Zudem liefe die Herausgabe der Klausursachverhalte und Prüfervermerke auch den Interessen der anderen am Klausurenring beteiligten Bundesländer zuwider. Im Rahmen der durchgeführten Länderumfrage haben die beteiligten Länder als widerstreitende Interessen insbesondere mitgeteilt, dass im Falle einer Herausgabe von im Examen gelaufener Sachverhalte und Prüfervermerke eine ordnungsgemäße Ausbildung der Referendar:innen nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine ordnungsgemäße Ausbildung setzt voraus, dass im Rahmen der Ausbildung geeignete Aufgaben zu Zwecken der Übung für das Examen und der Kontrolle des Ausbildungsfortschritts gestellt werden. Hierzu muss aber auf Prüfungsaufgaben aus vergangenen Prüfungsterminen zurückgegriffen werden, schon um Aufgaben mit examensentsprechenden Anforderungen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der auch in den anderen Bundesländern benötigten großen Vielzahl der für die Ausbildung erforderlichen Aufgaben ist ein ungehinderter Rückgriff auch auf ältere Aufgabenstellungen nötig. Das Ziel der Kontrolle des Ausbildungsfortschritts sowie auch der Zwecke der Übung unter examensähnlichen Bedingungen würden verfehlt, wenn die Aufgabentexte und Prüfervermerke vorab einer beliebigen Anzahl von Personen bekannt gegeben würden. Die Verbreitung der Informationen wäre damit nicht mehr steuerbar, die Aufgabenstellungen und Prüfervermerke praktisch öffentlich (vgl. VG Hamburg, a.a.O.).

Ein weiteres Interesse der am Ring beteiligten Bundesländer liegt in der Erfüllung des in § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG normierten Auftrags des Gesetzgebers zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen. Hierfür ist ein vertraulicher Austausch der Informationen unter den Bundesländern unabdingbar.

Von den Ausbilder:innen zu verlangen, eigene geeignete Aufgabenstellungen nebst Lösungsskizzen zu erstellen, wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass ein erheblicher Rückgang an zur Verfügung stehenden Ausbilder:innen zu verzeichnen sein wird – und damit die Aufrechterhaltung der Referendarausbildung nicht mehr gewährleistet werden kann. Selbst wenn sich Ausbilder:innen finden ließen, die eigene Sachverhalte und Lösungsskizzen zum Zwecke der Ausbildung entwerfen, wäre in diesem Fall der Grundsatz der Chancengleichheit und der Wahrung der Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen nicht mehr gewahrt. Denn von einzelnen Ausbilder:innen entworfene Sachverhalte können den Qualitätsstandard von Aufgabenstellungen, die von den Prüfungsämtern für das Juristische Staatsexamen erstellt wurden, nicht erfüllen. Dies führt dazu, dass die Referendar:innen nicht mehr unter den gleichen Bedingungen für das Examen üben und sich hierauf vorbereiten können wie Generationen von Referendar:innen vor ihnen.

c) Darüber hinaus besteht entsprechend § 7 Abs. 1, 5 HmbTG ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Sachverhalte und Prüfervermerke. Das berechtigte Interesse liegt in der

ordnungsgemäßen Ausbildung der Rechtsreferendar:innen, die unabdingbar für die Ausstattung der Justiz mit qualifiziertem Personal und damit für das Funktionieren des Rechtsstaats ist. Dieses Interesse geht untrennbar mit einem schutzwürdigen wirtschaftlichen Interesse der Prüfungsbehörde einher.

Denn die ordnungsgemäße Ausbildung setzt voraus, dass im Rahmen der Ausbildung geeignete Aufgaben zu Zwecken der Übung für das Examen und der Kontrolle des Ausbildungsfortschritts gestellt werden. Hierzu muss auf Prüfungsaufgaben aus vergangenen Prüfungsterminen zurückgegriffen werden – schon um Aufgaben mit examensentsprechenden Anforderungen zur Verfügung zu haben (s.o.). Wie bereits ausgeführt, würden das Ziel der Kontrolle des Ausbildungsfortschritts (durch AG-Leiter:innen usw.) sowie auch der Zweck der Übung unter examensähnlichen Bedingungen verfehlt, wenn die Aufgabentexte vorab beliebigen Personen bekannt gegeben würden. Dies gilt auch, soweit die betreffenden Aufgabentexte bereits im Rahmen der Ausbildung der Referendar:innen in bestimmten Ausbildungsgruppen eingesetzt worden sind, denn ein erneuter Einsatz in nachfolgenden Ausbildungsgruppen, ggf. in angepasster Form, ist ohne weiteres möglich und ggf. auch erforderlich.

Der wirtschaftliche Aspekt dieses Vorgehens liegt darin, dass aufgrund der Zurverfügungstellung bereits „gelaufener“ Examensaufgaben und der Möglichkeit der beliebigen Wiederverwendung und Anpassung sich der Aufwand für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder:innen amortisiert. Es ist, wie bereits dargestellt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein erheblicher Rückgang an sich zur Verfügung stehender Ausbilder:innen zu verzeichnen sein wird, wenn mit diesem Amt die Verpflichtung einhergehen würde, examenstaugliche Aufgabenstellungen selbst zu entwerfen. Dies wäre aber die zwingende Konsequenz aus einer Herausgabeverpflichtung gelaufener Examensaufgaben. Denn wie ebenfalls bereits dargestellt, sind öffentlich bereits bekannte Aufgabenstellungen zur Verwendung im Rahmen der Referendarausbildung untauglich. Die Konsequenz daraus aber wäre, dass der gesamte Juristische Vorbereitungsdienst in Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein sich nicht mehr wie bisher organisieren ließe, sondern unter Aufwendung erheblicher Haushaltsmittel durch hauptamtliche Ausbilder:innen durchgeführt werden müsste.

Wirtschaftliche Konsequenzen hätte eine Verpflichtung zur Herausgabe der begehrten Informationen zudem insoweit, als dass erhebliche Haushaltsmittel erforderlich wären, um weitere Stellen im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Erstellung von Examensaufgaben zu schaffen, die bei einem Ausschluss des Gemeinsamen Prüfungsamtes aus dem Klausurenring erforderlich wären.

d) Entgegen der Auffassung des Antragsstellers steht der begehrten Auskunft zudem der Schutz geistigen Eigentums, § 8 Abs. 1 HmbTG, entgegen. Die Argumentation des Antragsstellers berücksichtigt insbesondere nicht, dass die Verwertungsrechte der in den anderen am Klausurenring beteiligten Bundesländern erstellten Examensaufgaben nicht auf den hiesigen Dienstherren übergehen. Zu beachten ist zudem, dass auch die Prüfungsbehörden der anderen Bundesländer nicht in jedem Fall über sämtliche Verwertungsrechte verfügen, denn teilweise werden die Examensaufgaben dort extern erstellt. Im Rahmen der bestehenden Ringvereinbarung werden lediglich beschränkte Nutzungsrechte an den Examensaufgaben – begrenzt auf die Verwendung für die Zweite Staatsprüfung für Juristen sowie die Referendarausbildung – übertragen. Weitere Verwertungsrechte stehen dem Gemeinsamen Prüfungsamt nicht zu.

Dieser Bescheid ergeht schriftlich gem. § 13 Abs. 2 HmbTG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts eingelegt werden.

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationsschreiben zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

